

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 153/1964

§/Artikel/Anlage

§ 79

Inkrafttretensdatum

01.08.1964

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text**Überstellung in eine andere Dienststufe**

§ 79. Wird ein zeitverpflichteter Soldat in eine andere Dienststufe überstellt, so bleibt er in der erreichten Gehaltsstufe. Eine Änderung des nächsten Vorrückungstermines tritt nicht ein.